

## **Zypernkonflikt unter Berücksichtigung des Völkerrechts**

Der Zypernkonflikt ist ein Beispiel dafür, wie Nichtbeachtung von Verfassungsrecht und Völkerrecht geeignet ist, den innerstaatlichen und internationalen Frieden zu stören.

Der Zypernkonflikt war, ist und bleibt ein Brennpunkt der internationalen Politik, solange eine zufriedenstellende Lösung nicht gefunden wird. An diesem, den internationalen Frieden bedrohenden Konflikt waren vor 1960 als Kolonialmacht Großbritannien und als „Konnationalstaaten“ die Türkei und Griechenland beteiligt. Die zypriotische Republik wurde im Jahre 1960 als ein Kompromiß zwischen diesen interessierten Staaten durch das Zürcher und Londoner Abkommen ins Leben gerufen<sup>1</sup>. Dieser Kompromiß war sowohl von internationaler als auch von nationaler Bedeutung.

Das Zürcher und Londoner Abkommen war ein Vertrag zugunsten eines Dritten. Die interessierten Staaten haben im Zürcher und Londoner Abkommen die Unabhängigkeitsklauseln vorgeschrieben und eigene Interessen in Einklang gebracht. Diese Unabhängigkeitsklauseln wurden vom zypriotischen Staat selbst durch die definitiven Verträge angenommen. Zusätzlich zu dem Zürcher und Londoner Abkommen haben die interessierten Parteien, einschließlich des zypriotischen Staates, einen Garantievertrag abgeschlossen. Durch diesen Vertrag sind die politische Unabhängigkeit, die territoriale Integrität, die Sicherheit des Staates und die fundamentalen Bestimmungen der Verfassung der zypriotischen Republik als Garantieobjekte gesichert. Diese Garantie wurde nicht nur gegen die Drittstaaten, sondern auch vor allem gegen den zypriotischen Staat selbst gedacht. Diese Garantie ist übrigens als eine interessierte Garantie zu kennzeichnen. Die Vertragspartner wollten auch ihre Interessen durch diesen Vertrag sichergestellt wissen. Die Bestimmungen des Garantievertrages sind zu fundamentalen Bestimmungen der Verfassung erhoben worden.

Es war für die zypriotische Verfassung ein großer Erfolg, im Interesse des Zusammenlebens auf der Insel zwischen beiden Nationalgemeinschaften den Frieden herzustellen. Dies war deswegen gelungen, weil die beiden Gemeinschaften, abgesehen von den Zahlenverhältnissen, volksgruppenrechtlich gleichgestellt werden konnten. Diese volksgruppenrechtlichen Regelungen zählten zu den für unabänderlich erklärten fundamentalen Bestimmungen der Verfassung. Das wichtigste Charakteristikum der Zürcher und Londoner Lösung war, daß sie nicht einen Nationalstaat, sondern einen Zweivölkerstaat schuf, in dem zwei gleichberechtigte Nationen die Möglichkeit des Zusammenlebens und zugleich des weitgehenden Eigenlebens fanden<sup>2</sup>.

Das Mitbestimmungsrecht beider Volksgruppen, die das Staatsvolk bilden, ist für den Zusammenhalt des heterogenen Gebildes unentbehrlich. Gerade dieser Ausgangspunkt ist für die Gestaltung der zypriotischen Verfassung als Grundlage herangezogen worden. Das Mitbestimmungsrecht der türkischen Volksgruppe war in den fundamentalen Bestimmungen der Verfassung gesichert und als unabänderlich erklärt worden. Während der Verhandlungen des Zürcher und Londoner Abkommens sind sich alle Vertragsparteien darüber im klaren gewesen, daß das Mitbestimmungsrecht der türkischen Volksgruppe nicht nur für den internationalen Frieden, sondern auch für den nationalen Frieden auf der Insel die

---

<sup>1</sup> P. Tzermias, Die Entstehung der Republik Zypern, siehe JÖR, Bd. 9 (1960), S. 252.

<sup>2</sup> P. Tzermias, Die Verfassung der Republik Zypern, in: JÖR 10/1961, S. 491f.

J. Gaitanides, Immer wieder Zypern, in: Zeitschrift für die UN und ihre Sonderorganisationen, Dezember 1967, S. 176.

entscheidende Voraussetzung darstellte. Eine extreme Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts zersplittert die Einheit des heterogenen Gebildes. Vielvölkerstaaten bleiben insofern erhalten, als die extremen Selbstbestimmungsansprüche miteinander in Einklang gebracht werden können. Im Zürcher und Londoner Abkommen ist deswegen nicht ein Nationalstaat, sondern ein Zweivölkerstaat gegründet worden. Die türkische Gemeinschaft machte damals nur 30% der gesamten Bevölkerungszahl aus. Das Mehrheitsprinzip, als demokratisches Prinzip, kann in einem heterogenen Gebilde zur Chancengleichheit nicht beitragen. Das Mehrheitsprinzip führt in einem solchen Gebilde nicht zum Verschmelzen unterschiedlicher Bevölkerungselemente, sondern zur dauernden Dominanz der Mehrheit über die Minderheit.

Ausgehend von diesem Gesichtspunkt hat die zypriotische Verfassung die verhältnismäßige Teilnahme jeder Volksgruppe an dem Staatswillen vorgesehen. Der Zweck dieser Regelung war, die gemeinsamen Lebensinteressen gemäß dem Mitbestimmungsrecht zu sichern. Die zypriotische Verfassung kannte in diesem Sinne keine Verfassungsautonomie. Das Mitbestimmungsrecht der türkischen Volksgruppe war dem Staatsgründungsakt vorausgesetzt. Die Beschränkung des Selbstbestimmungsrechts des zypriotischen Staates diente zur Sicherung des Mitbestimmungsrechts der türkischen Gemeinschaft. Die Verneinung des Mitbestimmungsrechts wandelt den Zweivölkerstaat in einen Nationalstaat um, was der Garantievertrag und parallel dazu die Zypern - Verfassung überhaupt verhindern wollten. Anders ausgedrückt: Die Vertragsparteien und die Verfassung wollten verhindern, daß der Staat nicht als Vertreter der Mehrheit auftritt.

Schon einige Jahre nach der Ausrufung der Unabhängigkeit der Insel kam es zu schweren Spannungen sowohl zwischen den zwei Volksgruppen als auch zwischen den Garantemächten. Seit dem Frühjahr 1964 ist die UNO mit einer Friedenstruppe auf der Insel selbst und Vermittlungsbemühungen in den Konflikt eingeschaltet. Der zypriotische Staat als Vertreter der griechischen Gemeinschaft forderte damals den Sicherheitsrat auf, den Garantievertrag für nichtig zu erklären. Der Garantievertrag ist aber ein Vertrag, der auf Dauer abgeschlossen ist. Es ist ausgeschlossen, aus dem Vertrag einseitig auszusteigen. Der Sicherheitsrat hat deswegen den Konfliktparteien empfohlen, den Konflikt mit friedlichen Mitteln beizulegen.

Die Entsendung einer Friedenstruppe ist jedoch kein wirksames Mittel, um der Entrechtung und Blockade der Zyperntürken entgegenzutreten. Mit dem Auftreten und den Aktionen griechisch-zyprischer bewaffneter Kräfte war der Zypernkonflikt zum Bürgerkrieg geworden, der bis 1974 dauern sollte. Die Zyperntürken hatten die Wahl, unter Verzicht auf ihre Rechte aus der Verfassung von 1960, unter griechischer Mehrheitsregierung, griechischer Gesetzgebung und griechischer Verwaltung nach deren Regeln weiterzuleben oder ihre Enklaven zu bilden, in denen sie ihre Selbstverwaltung verteidigen konnten. Sie zogen das letztere vor. Der bewaffnete Kampf flammte von Zeit zu Zeit und von Ort zu Ort auf und forderte Hunderte von Tote auf beiden Seiten.

Der Garantievertrag hatte nicht nur zwischen den beiden nationalen Gemeinschaften, sondern auch zwischen den Vertragsparteien einen Interessenausgleich gesichert<sup>3</sup>. Die Verletzung des Garantievertrages stellt deswegen nicht nur eine Verfassungsverletzung, sondern auch eine Völkerrechtsverletzung dar. Der Konflikt erreichte seinen Höhepunkt, als Verbündete der festlandgriechischen Regierung am 15. Juli 1974 versuchten, durch eine Militäraktion den Anschluß an Griechenland zu erzwingen. Die Verletzung der Garantieobjekte brachte gemäß dem Garantievertrag (Art. 4) das Interventionsrecht der

---

<sup>3</sup> W. Grewe, Der diplomatische Kompromiß, in: Kurt Rabl (Hg.), Ausgewählte Gegenwartsfragen zum Problem der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, München 1964/65, S. 220.

Vertragsparteien (einzeln oder gemeinsam) auf die Tagesordnung. Die Türkei entsandte am 20. Juli 1974 Truppen nach Zypern. Mit unbedeutenden Ausnahmen zogen alle Zyperntürken in den Norden, alle Zyperngriechen in den Süden der Insel. Seither ist der Bürgerkrieg beendet. Die Anwesenheit türkischer Truppen garantiert die Grenze zwischen den beiden Territorien und damit das Ende des Blutvergießens.

Ob das Interventionsrecht der Vertragsparteien mit dem Artikel 2, Abs. 4 der UN-Charta im Widerspruch steht, wurde damals lang diskutiert. Das Völkerrecht besteht überwiegend aus dispositiven Normen. Das heißt, die Staaten können ihre Souveränität durch Verträge beschränken. Illegitime Intervention unterscheidet sich von der legitimen Intervention durch den entgegenstehenden Willen des intervenierten Staates. Im Zypernfall kann man auf keinen Fall von einer illegitimen Intervention sprechen, soweit der zypriotische Staat als Partei des Garantievertrages den Vertrag unterzeichnet hatte.

Ohne Zulassung von Gewaltanwendung wird die völkerrechtliche Friedensordnung die Hauptprobleme der Gegenwart nicht bewältigen können. Soweit aber ausnahmsweise Gewaltanwendung erlaubt ist, kann sie auch vereinbart werden<sup>4</sup>. Seit 1963 lagen die Voraussetzungen des Art. 4 des Garantievertrages für die türkische Intervention vor, weil damals die griechisch-zyprische Politik zum offenen Bruch der Verfassung und der Verträge von 1960 überging und dies mit unverminderter Gewalt bis 1974 aufrechterhalten wurde<sup>5</sup>. Darüber hinaus ging der Intervention ein von der damaligen Regierung Griechenlands inspirierter, mit Truppen und Material unterstützter Versuch griechisch-zyprischer bewaffneter Kräfte voraus, uno actu mit dem Sturz ihrer eigenen Regierung den Anschluß Zypern an Griechenland mit Gewalt zu erzwingen. Aufgrund des Garantievertrages von 1960 war die Türkei berechtigt, zur Verhinderung dieses Anschlusses einzuschreiten. Allerdings war die Türkei darauf beschränkt, ausschließlich zum Zweck der Wiederherstellung des durch diese Verträge und die Verfassung geschaffenen Status zu intervenieren<sup>6</sup>.

Die UN-Charta verbietet Gewaltanwendung und Gewaltandrohung gegen die politische Unabhängigkeit und gegen die territoriale Integrität der UN-Mitglieder, was der Garantievertrag überhaupt parallel zu der UN-Charta zum Garantieobjekt erklärt. Zwischen dem Zweck und dem zur Erreichung des Zwecks vorgesehenen Mittel (Intervention) des Garantievertrages besteht keine Kontroverse, sondern eine eindeutige Parallelität. Die Sicherung der politischen Unabhängigkeit und die Regelung des Anschlußverbots sind als Modell nicht mit dem Zypernfall beschränkt (z.B. während der Völkerbundära ist das Zollunionprojekt zwischen Deutschland und Österreich im Jahre 1931 auf die Tagesordnung des ständigen internationalen Gerichtshofes gekommen. Der ständige internationale Gerichtshof sollte in seinem Rechtsgutachten klären, ob die Zollunion mit dem St. Germain Vertrag vom Jahre 1919 und mit dem Genfer Protokoll vom Jahre 1922 vereinbar wären, die die politische Unabhängigkeit von Österreich garantiert hatten).<sup>7</sup>

Es darf nicht außer acht bleiben, daß die genannten Einschränkungen der Selbstbestimmung des zypriotischen Staates zum Zweck der Aufrechterhaltung des Gleichgewichts, sowohl zwischen den Garanten als auch zwischen den beiden Volksgruppen auf der Insel vereinbart wurden. Das heißt, daß der Staat sowohl auf zwischenstaatliche als auch auf innerstaatliche Konzessionen gegründet ist.

---

<sup>4</sup> U. Denecke, Die humanitäre Intervention und ihr Verhältnis zum Rechtsschutzsystem der europäischen Menschenrechtskonvention, Würzburg 1972, S. 60ff.

<sup>5</sup> C. Heinze, Der Zypernkonflikt, eine Bewährungsprobe westlicher Friedensordnung, in: EA vom 10.10.1964, S. 715.

<sup>6</sup> C. Yavuz, Suche nach einer Lösung des Zypern-Problems, in: Europäische Sicherheit 11/1995, S. 51.

<sup>7</sup> P. Barondon, Das System der politischen Staatsverträge seit 1918, Stuttgart 1937, S. 161.

Soweit in der Charta der UN durch keinen allgemeinen, objektiven Maßstab eine völkerrechtskonforme Dekolonisierung geregelt wird, stellt der Garantievertrag keine völkerrechtswidrige Voraussetzung für die Gewährung der Unabhängigkeit dar.

Der zypriotische Staat ist unter den von der Koloniamacht und von den interessensbeteiligten Staaten gesetzten Klauseln in die Völkergemeinschaft eingetreten. Die Verletzung des Mitbestimmungsrechts der türkischen Gemeinschaft hat durch die Konzessionen die entstehende Ordnung auf der Insel in Gefahr gebracht. Übrigens ist völkerrechtlich nicht mehr irrelevant, wie ein Staat seine eigenen Staatsangehörigen behandelt. Die Behandlung der eigenen Staatsangehörigen - heißt es in der neueren Literatur - sei nicht mehr eine ausschließlich "innere Angelegenheit" der Staaten, sondern es sei Aufgabe der Staatengemeinschaft, das Individuum gegebenenfalls auch vor Eingriffen seines eigenen Staates zu schützen<sup>8</sup>. Die humanitäre Intervention bedeutet eben "ein gebieterisches Einmischen eines anderen oder mehrerer anderer Staaten in die inneren und äußeren Angelegenheiten eines Staates, der sich einer Verletzung der Menschenrechte schuldig gemacht hat, mit dem Ziel, weitere Verletzungen zu unterbinden und eine künftige Gewährleistung dieser Rechte durch den Verletzterstaat zu erzwingen". Soweit die Türkei zur Wiederherstellung des Selbstbestimmungsrechts für die verletzten Menschenrechte der türkischen Volksgruppe interveniert hat, kann eine völkerrechtswidrige Gewaltanwendung nicht vorgeworfen werden.

Das Mitbestimmungsrecht stellt ein Bindemittel dar, um aus den verschiedenen Nationen ein Staatsvolk zu bilden. Der zypriotische Staat besitzt kein originäres Staatsvolk. Entscheidend für eine Staatsnation sind nicht die objektiven Kriterien, sondern das subjektive Kriterium: Ob die eine Staatsnation bildenden Volksgruppenangehörige sich zusammengehörig fühlen, ob sie sich als eine Schicksalsgemeinschaft fühlen. Um dieses Zusammengehörigkeitsgefühl aufzubauen, ist das Bekenntnis zum Mitbestimmungsrecht der verschiedenen Volksgruppen unentbehrlich. In einem heterogenen Gebilde gilt das Prinzip "one community one vote" als Existenzbedingung.

Die griechische Gemeinschaft stellt im Widerspruch zu der Vielvölkerstaatsregelung des Garantievertrages und der Verfassung den Anspruch, als mehrheitsbildende Nationalgruppe den Staatswillen allein zu bestimmen, das heißt, das Vielvölkergebilde in einen Nationalstaat umzuwandeln, was der Garantievertrag und die zypriotische Verfassung als Grundlage des Staats aber gerade verhindern wollten.

Die Behauptung, daß die türkische Nationalgemeinschaft höchstens einen Minderheitenstatus genießen könne, läßt außer acht, daß das Mehrheitsprinzip für das Schicksal eines heterogenen Gebildes nicht der einzige Bestimmungsfaktor sein kann. Strategische Gesichtspunkte, historische Verbindungen, der Wille, die Einheit des Gebildes zu bewahren läßt das Mehrheitsprinzip in den meisten Fällen nicht zur Anwendung kommen. Die türkische Gemeinschaft lebt seit über 400 Jahren auf der Insel. Kann man die türkische Gemeinschaft rein von den Zahlen her in ihrem Heimatland als Minderheit bewerten? Es kommt nicht auf die Zahlen an, sondern es kommt auf die Qualität der nationalen Gemeinschaft an. Das Minderheitenstatut ist menschenrechtlicher Natur und garantiert nur individuelle Rechte<sup>9</sup>. Die Minderheit interessiert sich für die Sicherstellung ihrer individueller Eigenschaften. Im Prinzip unterwirft sich die Minderheit der Mehrheitsverwaltung. Das

---

<sup>8</sup> K. Rabl, Der Inhalt des Selbstbestimmungsrechts nach westlicher Auffassung, in: Beiträge zu einem System des Selbstbestimmungsrechts, bearb. von Heinz Kloss, S. 52.

<sup>9</sup> C. P. Schwenger, Selbstbestimmung für Zypern, Würzburg 1964, S. 76.

K. Rabl, Studien und Gespräche über Selbstbestimmung und Selbstbestimmungsrecht, Bd. I: Inhalt, Wesen und gegenwärtige faktische Bedeutung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, München 1964/65, S. 52f.

Volksgruppenstatut sichert demgegenüber die Selbstgeltung der Volksgruppen. Selbstgeltungsansprüche der verschiedenen Gruppen werden im Volksgruppenstatut durch Mitbestimmungsrecht in Einklang gebracht. Das Volksgruppenstatut sichert die nationale Identität. Die zypriotische Verfassung vom Jahre 1960 hat jeder nationalen Gemeinschaft entsprechend dem Volksgruppenstatut eine verhältnismäßige Teilnahme am Staatswillen und eine Selbstverwaltung für die eigenen nationalen Angelegenheiten zugesprochen. Diese Selbstverwaltung hatte nicht geographische, sondern funktionelle Eigenschaften. Die Selbstverwaltung wurde in legislativen, exekutiven und judikativen Angelegenheiten ausgeübt. In diesen Bereichen wurde die Staatsgewalt an die nationalen Selbstverwaltungsbehörden delegiert.

Es war die griechische Seite, die das Ende des im Jahre 1960 gegründeten Staates herbeiführte. Die griechische Seite hat den dem Staat zugrundeliegenden Garantievertrag und gemäß ihrem Interesse die fundamentalen Bestimmungen der Verfassung verletzt. Die Behauptung der fortdauernden Existenz des im Jahre 1960 gegründeten Staates kann überhaupt nicht unabhängig von dem die Existenzgrundlage darstellenden Garantievertrag und von der fundamentalen Bestimmung der Verfassung ins Auge gefaßt werden. Das im Jahre 1960 errichtete System mußte als Ganzes gelten. Die einseitige Änderung des Systems hat den Interessenausgleich von Grund auf zerstört.

Nach der territorialen Verteilung der Insel beschloß eine türkisch-zyprische verfassungsgebende Versammlung am 8.6.1975 die Verfassung einer türkischen "föderierten" Republik und 1983 folgte die Gründung der Türkischen Republik von Nordzypern<sup>10</sup>.

Die internationale Gemeinschaft hält sich zurück, den Nordzyprischen Staat anzuerkennen. Die Anerkennung ist im Völkerrecht kein konstituierender, sondern nur ein deklaratorischer Akt. Ein Staat entsteht als Folge historischer und politischer Entwicklungen. Gemäß dem Völkerrecht stellt der Anerkennungsakt fest, daß der jeweilige Staat in die internationale Gemeinschaft eingetreten ist.

Das Völkerrecht spricht den in der internationalen Gemeinschaft existierenden Staaten zu, diesen deklaratorischen Akt auszusprechen. Falls ein Staat als Folge historischer und politischer Entwicklungen entstanden ist, geht dieses Staatswesen nicht deswegen zugrunde, weil es nicht anerkannt ist. Ein Kind ist geboren. Die Nichtanerkennung hebt die Rechtssubjektivität nicht auf. Der im Jahre 1960 gegründete Staat ist leider als Folge der Verletzung internationaler und nationaler Regelungen zweigeteilt. In jedem Teil ist ein neuer Staat entstanden. Die Souveränitätsbereiche der beiden Staaten sind getrennt. Die Lösung der Probleme kann nur auf dieser Realität beruhen.

Bei der gegebenen Sachlage kann an der Staatsqualität der Türkischen Republik von Nordzypern unter völkerrechtlichem Gesichtspunkt kein begründeter Zweifel bestehen, weil die einhellig anerkannten, herkömmlichen Kriterien des völkerrechtlichen Staatsbegriffs, nämlich die dauerhafte und effektive Etablierung einer in bestimmtes Gebiet und eine definierte Bevölkerung dieses Gebietes erfassenden Staatsgewalt, von dieser Republik erfüllt werden.

Was die Art der Entstehung betrifft, erwies sich die zyprisch-türkische Staatsgründung auch als völkerrechtlich wirksam. Der Sicherheitsrat der UN hat zwar in der Resolution 541 vom 18.11.1983 und 550 vom 11.5.1984 die Schaffung der Türkischen Republik von Nordzypern als "Sezession" für unvereinbar mit den völkerrechtlichen Verträgen von 1960 erklärt und alle Staaten aufgefordert, dieser Republik die Anerkennung als Staat zu

---

<sup>10</sup> Z. Necatigil, *The Cyprus Conflict*, Nikosia 1982, S. 93-121; ders., in: *Neue Zürcher Zeitung* vom 15.2.1995; A. Hattinger, *Das ungelöste Zypernproblem*, in: EA 41/1986, S. 51f.

versagen<sup>11</sup>, mit der Rechtslage hat sich die UN dabei aber in keiner wissenschaftlichen Mindestanforderungen genügenden Weise auseinandergesetzt. Die zitierten Resolutionen entbehren einer ausreichenden Rechtsgrundlage und müssen als willkürlich und diskriminierend bezeichnet werden, weil sie die Schritte der türkischen Volksgruppe isoliert betrachten und eine Würdigung des vorhergehenden Verhaltens der griechischen Konfliktpartei versäumen, als gäbe es kein relevantes Verhalten dieser Partei<sup>12</sup>.

Die türkische Unabhängigkeitserklärung widerspricht zwar dem in den Vereinbarungen von 1960 (Art.185 der Verfassung) enthaltenen Verbot territorialer Teilung, aber diese Unabhängigkeitserklärung ist durch das vorhergehende griechische Verhalten gerechtfertigt. Die genannten Resolutionen sind auch mit anderen Aktionen der UN unvereinbar. Diese Resolutionen stehen zur Anerkennung der Gleichberechtigung der beiden Volksgruppen durch die Organe der UN im Widerspruch. In der Nichtanerkennungsaufforderung der Türkischen Republik von Nordzypem liegt ihre Bindung an die Verträge von 1960. Die griechische Volksgruppe hatte aber schon 1963 die türkische Volksgruppe von der in der Verfassung und den Verträgen von 1960 in allen Einzelheiten geregelten Mitbestimmung in Zypern ausgeschlossen und zwanzig Jahre in verfassungswidriger Weise diskriminiert.

Keine Vertragspartei kann aber an Bedingungen eines Vertrages festgehalten werden, wenn nicht von der anderen gleiche Vertragstreue gefordert wird. Nach Zerstörung der Republik von 1960 kann es von ihr keine Sezession mehr geben. Richtig gesehen ist der griechische Umsturz von 1963 als vertragswidrige Sezession zu bewerten. Die griechische Volksgruppe hat sich damals von der 1960 gegründeten Republik getrennt und einen eigenen Staat errichtet. Die Staatsbildung der Zyperntürken ist lediglich eine defensive Reaktion auf ihre verfassungsrechtliche Entrechtung durch das griechische Vorgehen. Die Staatswerdung der Türkischen Republik von Zypern hat sich auf der Grundlage der Selbstbehauptung und Selbstorganisation vollzogen<sup>13</sup>.

Ab 1974 konnte sich die griechische Staatsgewalt nur im südlichen Inselterritorium halten. Lediglich eine um die türkischen Rechte reduzierte Verfassung wurde in den griechisch beherrschten Gebieten der Insel fortgeführt. Die türkische Bevölkerung schuf sich schrittweise in ihren Enklaven eine eigene Staatsgewalt, die seit 1983 eine geschriebene, demokratisch-rechtstaatliche Verfassung hat und danach regiert wird. Aufgrund der Teilung von 1974 sind eine griechische Republik von Südzypern und eine türkische Republik von Nordzypern mit definierten eigenen Staatsgebieten entstanden.

Zyperntürken und Zyperngriechen haben getrennt voneinander von ihrem Selbstbestimmungsrecht Gebrauch gemacht und einen eigenen Staat gegründet. Diese beiden Staaten sind gleichermaßen souverän.

Die griechischen und türkischen Konfliktparteien werden seit 1964 von den UN veranlaßt, über eine Konfliktlösung zu verhandeln.

Die Ankündigung der EU, mit Zypern Verhandlungen über einen Beitritt zu beginnen, hat die Unruhe in der Zypernfrage erheblich vergrößert. Daß das Vorgehen der internationalen

---

<sup>11</sup> Resolution Nr. 541 vom 8.11.1983, in: Vereinte Nationen 2/1984, S. 69f.; Resolution Nr. 550 vom 11.5.1983, in: Vereinte Nationen 3/1984, S. 69f.

<sup>12</sup> Verweigert einer der Partner die Mitbestimmung, so bleibt nur die Wiederherstellung vollständiger Selbstbestimmung. Wer das Verfassungsrecht auf Mitbestimmung verletzt, kann dem Berechtigten nicht verwehren, auf vollständiger Selbstbestimmung zu bestehen. Das ist in der Völkerrechtslehre als defensives Selbstbestimmungsrecht anerkannt; siehe: D. Blumenwitz, Der Vertrag vom 12.9.1990 über die abschließende Regelung mit Bezug auf Deutschland, NJW 1990, S. 3043; K. Rabl, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, 2. Aufl. München 1973, S. 648.

<sup>13</sup> vgl. D. Blumenwitz, a.a.O., S. 3043, der auf das defensive Selbstbestimmungsrecht hinweist.

Gemeinschaft als legitim anerkannt wird, führt dazu, daß die Spannungen auf der Insel zunehmen.

In einer derartigen Anerkennung liegt eine unzulässige Intervention im Sinne einer auch durch die Nichteinmischungsregel gemäß der EntschlieÙung der UN vom 21.12.1965 (Nr. 2131-XX UNYB, S. 94f.) verbotenen Einmischung in die inneren Angelegenheiten Zyperns und insbesondere der türkisch-zyprischen Volksgruppe, die sogar als eine Art Beteiligung an den griechisch-zyprischen Verfassungs- und Vertragsverletzungen angesehen werden kann.

Die Europäisierung des Konfliktes seit 1988 schafft für Griechenland und die griechischen Zyprioten ein internationales Mittel, um die türkische Volksgruppe und somit auch die Türkei unter Druck zu setzen<sup>14</sup>. Die Mitgliedschaft in der EU erscheint ihnen als ein sicherer Weg, ihre Territorialherrschaftsansprüche auf die gesamte Insel auszudehnen.

Die ganze Insel für sich allein in Anspruch zu nehmen, das hieÙe das Selbstbestimmungsrecht der Zyperntürken zu verneinen. Das wäre keine Lösung. Die Aufrechterhaltung des Verfassungsrechts und völkerrechtlicher Verträge diene der Gewährleistung der Gleichberechtigung der Volksgruppen. Aus zahlreichen Verlautbarungen der UN aus der Zeit von 1964 bis 1990, insbesondere aus Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung sowie des Generalsekretärs, läÙt sich ableiten, daß die staats- und völkerrechtliche Gleichberechtigung der beiden Volksgruppen in der Praxis der UN sorgfältig beachtet worden ist. Die Gleichberechtigung der beiden Volksgruppen ist übrigens auch in der anläÙlich der türkischen militärischen Intervention abgegebenen Genfer Erklärung von 1974 der Außenminister Griechenlands, der Türkei und Englands sowie in den Übereinkommen der Repräsentanten der griechischen und türkischen Volksgruppen Zypern vom 12. 2. 1977 und 19. 5. 1979 anerkannt worden.

Das Lösungsmodell der UN sieht vor, daß beide Volksgruppen in einer aus zwei Zonen bestehenden Föderation zusammenleben<sup>15</sup>. Die Zyperngriechen bestehen auf der Fortexistenz des im Jahre 1960 gegründeten Staates. Die Zyperngriechen sind nämlich bereit, den Zyperntürken in einem Bundesstaatsgebilde die Selbstverwaltung ihrer inneren Angelegenheit zuzugestehen, sie bestehen aber sonst auf einer starken Zentralgewalt für gesamtzyprische Fragen, deren Entscheidungen letztlich von der griechischen Mehrheit getroffen würden. Die zyperngriechische Vorstellung zur Lösung des Konflikts heißt nur dem Begriff nach Föderation. Dieses Modell spiegelt im Grunde nur eine Territorialautonomie in einem unitären Staat wider.

Zyperntürken und Zyperngriechen haben einander trotz der umfassenden internationalen und nationalen Sicherungen des im Jahre 1960 errichteten unitarischen Systems nicht ertragen können. Es ist wiederum eine Utopie diese Auseinandersetzung in einer scheinföderatistischen Union zu lösen, solange die Zyperngriechen ihre Behauptungen als herrschende Nation nicht aufgeben.

Die Lösungsvorstellungen der türkischen Zyprioten gehen davon aus, möglichst viele Elemente des seit 1974 geschaffenen Status aufrechtzuerhalten. Ihre Vorstellungen beruhen auf der Überzeugung, daß auf der Insel zwei gleichberechtigte Volksgruppen existieren. Sie fördern eine Lösung auf der Grundlage der Gleichberechtigung. Für die türkischen Zyprioten

---

<sup>14</sup> H. J. Axt, Zypern, ein Beitrittskandidat der Europäischen Union. Implikationen für die Insel, die Region und die Union, in: Südeuropa 44/1995/5, S. 259-279; ferner H. Kramer, Brennpunkt Zypern, Wissenschaftliche Dienste der Deutschen Bundestages 159/1997, S. 18.

<sup>15</sup> M. Z. Karadi, D. S. Lutz, Der Zypernkonflikt, in: Vierteljahresschrift für Sicherheit und Frieden (S+F) 1/1997, S. 18.

S. Hicks/T. Coulombis, The 'Greek Lobby'. Illusion or Reality?, in: Eternity and U.S. Foreign Policy, 2. Aufl., New York 1981, S. 63-95.

geht es vor allem darum, das politisch gleichberechtigte "zweite Staatsvolk" der Insel zu sein. Die Zyperntürken räumen auf Grund ihrer bitteren Erfahrungen - die verfassungsmäßig zugesicherten Grund- und Menschenrechte wurden von der griechischen Staatsgewalt wiederholt verletzt<sup>16</sup> - der Festigung des Status quo den Vorrang vor einer Lösung des Zypernkonflikts im Sinne der Wiederherstellung einer Gesamtstaatlichkeit auf der Insel ein.

Die Zyperntürken verlangen eine von zwei Staaten gebildete Konföderation<sup>17</sup>. Sie sehen sich in ihrer Existenz durch die Machtansprüche der Zyperngriechen bedroht. Die griechischen Zyprioten sind dagegen nicht bereit, die türkische Volksgruppe als gleichberechtigt anzuerkennen<sup>18</sup>. Solange die Zyperngriechen ihre Behauptung, herrschende Nation zu sein, nicht aufgeben und von einem Bundesstaat mit starker, von der griechischen Mehrheit entscheidend beeinflusster Zentralgewalt ausgehen, ist eine Lösung des Konflikts utopisch.

Bei der Teilung Zyperns ging es um einen Konflikt zwischen zwei sprachlich, religiös und in ihrem historisch entwickelten Nationalbewußtsein völlig unterschiedlichen Volksgruppen. Die Zyperngriechen, die die Bevölkerungsmehrheit auf der Insel stellen, sehen sich in der Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts durch die zyperntürkische Minderheit behindert. Die türkischen Zyprioten, die sich als zweites Staatsvolk und als gleichberechtigte Nation in einem Zweivölkerstaat verstehen, fühlen sich wiederum von Seiten der zyperngriechischen Mehrheit in ihrer Existenz bedroht.

Eine für den Zypernkonflikt erarbeitete Lösung muß alle diese Realitäten berücksichtigen. Es wäre völlig unrealistisch, eine Lösung für tragfähig zu halten, nach der sich die türkisch-zypriote Volksgruppe einer griechisch dominierten Staatsmacht unterwirft.

ARSAVA Ayse Fusun, Prof. Dr.  
Vize-Dekanin der Fakultät für politische Wissenschaften und  
Direktorin der Abteilung für Internationale Beziehungen an der  
Universität Ankara.

---

<sup>16</sup> H. Kramer, Brennpunkt Zypern Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages 159/1997, S. 14-18;  
G. Gürbey, Zypern, Ein Konfliktpotential im Mittelmeerraum, Beiträge zur Konfliktforschung 1/1988, S. 77-101

<sup>17</sup> N. Güvenes, Kibris sorunu, Yunanistan ve Türkiye, Istanbul 1984, S. 321f.

Z. M. Necatigil, Kuzey Kibris Türk Cumhuriyetinde Yönetim Hukuku ve Anayasa Yargisi, Nikosia 1986, S. 97-99.

<sup>18</sup> C. Heinze, Der Zypernkonflikt, eine Bewährungsprobe westlicher Friedensordnung, in EA vom 10.10.1964, S. 721; ferner: Presse- und Informationsamt, Präsidiialministerium Nikosia (Hg.), Das Zypernproblem, Historische Übersicht und Analyse der jüngsten Entwicklungen, Nikosia 1984, S. 10.